

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Mietgegenständen durch topi

1.		2
2.	Vertragsgegenstand und Registrierung	2
3.	Abschluss des Mietvertrags	2
4.	Zustand des Mietgegenstands	2
5.	Pflichten des Unternehmers	3
6.	Mietbeginn und Vertragsdauer	3
7.	Kündigung	3
8.	Lieferbedingungen	4
9.	Mietzins, Versandkosten und Kaution	4
10.	Gewährleistung und Haftung von topi	4
11.	Freistellung	5
12.	Zahlungsmittel	5
13.	Rückgabe des Mietgegenstands	5
14.	Kaufoption	5
15.	Datenschutz	5
16.	Kundendienst und Kommunikation	5
17.	Schlussbestimmungen	6

1. Geltungsbereich und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) finden auf sämtliche Mietverträge zwischen der topi GmbH, Friedrichstr. 125, 10117 Berlin, Deutschland, eingetragen beim Amtsgericht Mitte unter HRB 233992 („**topi**“), und Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB („**Unternehmer/n**“), die auf der Webseite www.topi.eu („**topi Webseite**“) zustande kommen („**Mietvertrag**“; „**Mietverträge**“), Anwendung. Die AGB werden mit Annahme des vom Unternehmer abgegebenen Angebots zum Abschluss eines Mietvertrages durch topi Bestandteil des Mietvertrages.

(2) topi akzeptiert keine abweichenden Bedingungen des Unternehmers. Dies gilt auch, wenn topi der Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) topi ist jederzeit berechtigt, Änderungen an den AGB vorzunehmen. Die geänderten Bedingungen werden dem Unternehmer in Textform mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten bekanntgegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Unternehmer diesen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung widerspricht. topi wird den Unternehmer auf die Möglichkeit des Widerspruchs und die Einhaltung der Frist gesondert hinweisen. Bei Ausübung des Widerspruchsrechts werden die Änderungen nicht Vertragsbestandteil und der Mietvertrag wird unverändert fortgesetzt.

2. Vertragsgegenstand und Registrierung

(1) topi bietet Unternehmen an, bestimmte auf der topi Webseite angebotene Waren („**Mietgegenstand**“; „**Mietgegenstände**“) anzumieten und ggfs. nach einer bestimmten Zeit zu erwerben.

(2) Bedingung für die Leistung gemäß Absatz 1 ist die vorherige Registrierung und das vorherige Anlegen eines Kundenkontos durch den Unternehmer bei topi. Näheres regeln die Nutzungsbedingungen für das topi Kundenkonto und die topi Webseite.

(3) Des Weiteren sind Verbraucher im Sinne von § 13 BGB und natürliche Personen, die gemäß § 513 BGB Mietgegenstände zum Zwecke der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit anmieten wollen, von der Leistung von topi ausgeschlossen.

3. Abschluss des Mietvertrags

Wählt der Unternehmer auf der topi Webseite Mietgegenstände zum Zwecke der Anmietung aus, so hat der Unternehmer die auf der topi Webseite angeforderten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und die Zahlungsmethode für die Mietzahlungen auszuwählen. Unter Umständen hat der Unternehmer bestimmte Nachweise (z.B. Handelsregistrauszug) auf der topi Seite hochzuladen oder an topi zu senden. Nach Eingabe der angeforderten Informationen kann der Unternehmer seine eingegebenen Informationen überprüfen und ggf. korrigieren. Mit Anklicken der Schaltfläche „Kostenpflichtig bestellen“ gibt der Unternehmer verbindlich ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrags bzw. mehrerer Mietverträge hinsichtlich der ausgewählten Mietgegenstände gegenüber topi ab („**Angebot**“). Ein Mietvertrag kommt erst zustande, wenn topi das Angebot in Textform (z.B. E-Mail) annimmt („**Annahme**“). topi wird den Eingang des Angebots per E-Mail bestätigen („**Bestätigungs-E-Mail**“). Die Bestätigungs-E-Mail stellt keine Annahme des Angebots dar, es sei denn, die Annahme wird ausdrücklich in der Bestätigungs-E-Mail erklärt. Ein Anspruch auf Annahme des Angebots besteht nicht. topi versendet mit der Bestätigungs-E-Mail, falls diese eine Annahme enthält, oder mit der Annahme eine Rechnung als Dokument (AGB und die Rechnung zusammen „**Vertragsdokument**“).

4. Zustand des Mietgegenstands

(1) Der Zustand und eventuelle Eigenschaften des Mietgegenstands ergeben sich aus der Beschreibung im Vertragsdokument.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf eventuelle Mängel zu untersuchen und topi Anzeige von Mängeln zu machen. Unterlässt der Unternehmer die Anzeige, so gilt die Mietsache als vertragsgemäß und mangelfrei übergeben, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. § 377 HGB findet analoge Anwendung. Während der Laufzeit auftretende Mängel hat der Unternehmer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

5. Pflichten des Unternehmers

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln.

(2) Zeigt sich ein nicht unwesentlicher Mangel, wird eine Vorkehrung zum Schutz des Mietgegenstands gegen eine nicht vorgesehene Gefahr erforderlich oder wird der Mietgegenstand gestohlen oder entwendet, so hat der Unternehmer dies topi unverzüglich mitzuteilen.

(3) Während der Dauer des Mietvertrags ist der Unternehmer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von topi nicht berechtigt, den Mietgegenstand einem Dritten zu überlassen, insbesondere nicht zu verkaufen, zu verschenken, zu vermieten oder zu verleihen. Hiervon ausgenommen ist die unentgeltliche und betriebliche Nutzung des Mietgegenstands durch zum Unternehmer gehörende Personen und Mitarbeiter.

6. Mietbeginn und Vertragsdauer; Ruhen des Mietverhältnisses

(1) Die Laufzeit des jeweiligen Mietvertrags beginnt mit Zugang des jeweiligen Mietgegenstands beim Unternehmer.

(2) Der jeweilige Mietvertrag hat die beim Angebot ausgewählte Laufzeit. Die Laufzeit von Mietvertrags bezüglich Hauptgeräten verlängert sich nicht nach Ablauf der Laufzeit. § 545 BGB über die stillschweigende Verlängerung von Mietverhältnissen ist in Bezug auf Mietverträge hinsichtlich Hauptgeräte ausgeschlossen.

(3) Im Falle von Mietverträgen bezüglich Zubehörs verlängert sich die Laufzeit nach Ablauf der ursprünglichen Laufzeit von 10 Monaten ("**Grundlaufzeit**") bis maximal zum Ablauf der Laufzeit des Mietvertrags hinsichtlich des dazugehörigen Hauptgeräts, sofern der Unternehmer bei Vertragsschluss auch einen Mietvertrag über ein zum Zubehör gehöriges Hauptgerät geschlossen hat. Sofern bei Vertragsschluss kein Mietvertrag über ein zum Zubehör gehöriges Hauptgerät geschlossen wurde, verlängert sich die Mietdauer nach Ablauf der Grundlaufzeit auf die im Angebot gewählte Höchstdauer.

(4) Das Mietverhältnis ruht, falls und solange der Unternehmer infolge eines vom Unternehmer nicht zu vertretenden Umstandes den Mietgegenstand infolge eines im Mietgegenstand selbst begründeten Umstandes, insbesondere eines technischen Defektes, nicht nutzen kann. Für diesen Zeitraum schuldet der Unternehmer keinen Mietzins. Eventuell für den Zeitraum des Ruhens bereits bezahlter Mietzins wird erstattet. Ein Ruhen des Mietverhältnisses führt nicht zu einer Verlängerung der Vertragsdauer.

7. Kündigung

(1) Ein Recht zur ordentlichen Kündigung besteht im Falle von Mietverträgen, die Hauptgeräte betreffen, nicht. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(2) Im Falle von Mietverträgen, die Zubehör betreffen, besteht während der Grundlaufzeit kein Recht zur ordentlichen Kündigung. Nach Ablauf der Grundlaufzeit kann der Unternehmer jederzeit zum Monatsende kündigen, sofern sich die Laufzeit des Mietvertrags nach Ablauf der Grundlaufzeit verlängert (vgl. Ziffer 6 Abs. 3). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

(3) Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien, und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(4) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) dem Unternehmer der vertragsgemäße Gebrauch des Mietgegenstands ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird,
- b) der Unternehmer die Rechte von topi dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er den Mietgegenstand durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet oder ihn unbefugt einem Dritten überlässt oder
- c) der Unternehmer für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines nicht unerheblichen Teils des Mietzinses in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Mietzins in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der dem Mietzins für zwei Monate entspricht. Im Falle von c) ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn topi vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn sich der Unternehmer von seiner Schuld durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

(5) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Mietvertrag, so ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine Frist oder Abmahnung offensichtlich keinen Erfolg verspricht,
- b) die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist oder
- c) der Unternehmer mit der Entrichtung des Mietzinses im Sinne des Absatzes 4 c) in Verzug ist.

8. Lieferbedingungen

(1) Die Lieferung des Mietgegenstands erfolgt an die von topi bewilligte und im Vertragsdokument aufgeführte Lieferadresse („**Lieferadresse**“). Die Mitteilung bzw. Auswahl der korrekten Lieferadresse liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmers. Eine Prüfung auf Korrektheit der Lieferadresse nimmt topi nicht vor. Dem Unternehmer ist es untersagt, die

Lieferadresse zu ändern. Der Unternehmer haftet gemäß Ziffer 10 Absatz 4 bis 6 der AGB für Verstöße gegen Satz 2. topi ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem Unternehmer zuzumuten ist.

(2) Die voraussichtliche Lieferfrist wird im Vertragsdokument angegeben.

9. Mietzins, Versandkosten und Kautio

(1) Der Mietzins ist monatlich zu entrichten. Die Höhe des monatlichen Mietzinses ergibt sich aus dem Vertragsdokument. Der Mietzins enthält die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Erhöht oder vermindert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz während der Vertragslaufzeit, ist topi berechtigt, im Fall der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes den Mietzins entsprechend zu erhöhen und im Fall der Reduzierung des Umsatzsteuersatzes verpflichtet, den Mietzins zu reduzieren. Die Versandkosten werden im Vertragsdokument gesondert dargestellt.

(2) Der Mietzins ist monatlich im Voraus, spätestens am im Vertragsdokument angegebenen Werktag des jeweiligen Kalendermonats zu zahlen.

(3) Sofern mit dem Unternehmer vereinbart, leistet der Unternehmer bei Beginn der Laufzeit eine Sicherheitsleistung zum Zwecke der Sicherung der Erfüllung des Mietzinsanspruchs von topi in Höhe eines monatlichen Mietzinses („**Kautio**“). Die Kautio ist dem Unternehmer drei Monate nach Beendigung des Mietvertrags und Rückgabe des Mietgegenstands bzw. der Mietgegenstände zurückzuzahlen, wenn topi kein fälliger Gegenanspruch aus dem Mietvertrag zusteht.

10. Gewährleistung und Haftung von topi

(1) Die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 535 ff BGB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Recht zur Aufrechnung, Minderung (Herabsetzung des Mietzinses) bei Sachmängeln und Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und soweit die vorgenannten Rechte nicht aufgrund von rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend gemacht werden. Das Recht zu Geltendmachung von Bereicherungsansprüchen bleibt unberührt.

(3) Statt einen Mangel zu beseitigen, kann topi einen mangelhaften Mietgegenstand gegen einen Mietgegenstand gleicher Art und Güte auszutauschen, sofern berechnete Interessen des Unternehmers einem Austausch nicht entgegenstehen.

(4) Im Übrigen haftet topi dem Unternehmer gegenüber in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(5) In sonstigen Fällen haftet topi – soweit in Abs. 5 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Unternehmer regelmäßig vertrauen darf (so genannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist die Haftung von topi vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 ausgeschlossen.

(6) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen unberührt.

11. Freistellung

Der Unternehmer stellt topi von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber topi wegen einer unsachgemäßen, vertragswidrigen oder rechtswidrigen Nutzung des Mietgegenstands geltend machen, sofern der Unternehmer die unsachgemäße, vertragswidrige oder rechtswidrige Nutzung zu vertreten hat. Der Unternehmer übernimmt hierbei die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von topi einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe. Der Unternehmer ist verpflichtet, topi für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche und eine Verteidigung erforderlich sind.

12. Zahlungsmittel

Dem Unternehmer stehen als Zahlungsmittel die Zahlung des Mietzinses mittels SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung. Im Falle der Wahl des SEPA-Lastschriftverfahrens erteilt der Unternehmer topi ein SEPA Lastschriftmandat.

13. Rückgabe des Mietgegenstands

(1) Mit Ablauf der Laufzeit des Mietvertrags bzw. nach Beendigung des Mietvertrags (z.B. durch Kündigung) dokumentiert der Unternehmer den Zustand des Mietgegenstandes auf Basis eines von topi vorgegebenen elektronischen Protokolls.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der Laufzeit des Mietvertrages hat der Unternehmer

(a) die Einstellungen des Mietgegenstandes – soweit einschlägig – in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen und insbesondere Passwortschutz, Koppelung des Geräts an einen persönlichen Account oder eine anderweitige Sperre, die eine Nutzung des Mietgegenstands durch Dritte ausschließen oder beeinträchtigen können, zu entfernen, und

(b) den Mietgegenstand an die von topi angegebene Adresse fachgerecht verpackt auf Kosten von topi zu versenden. Der Unternehmer verwendet hierbei – soweit der Fall – ihm von topi zur Verfügung gestelltes Verpackungsmaterial und befolgt die von topi nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Unternehmers gemachten Vorgaben.

14. Haftung des Mieters

(1) Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an dem Mietgegenstand, die auf einen unsachgemäßen Gebrauch des Gerätes während der Laufzeit des Mietvertrages zurückzuführen sind, es sei denn, der Schuldner hat den Schaden verursachenden Umstand nicht zu vertreten.

(2) topi wird Schäden nach Abs. 1 binnen angemessener Zeit nach Versand des Mietgegenstandes durch den Unternehmer nach Ziffer 13 Abs. 1 (b) gegenüber dem Unternehmer anzeigen. Widerspricht der Unternehmer der Schadensanzeige nach Satz 1 binnen fünf Kalendertagen nicht, gelten die von topi in der Anzeige nach Satz 1 geltend gemachten Schäden als vom Unternehmer anerkannt. topi wird den Unternehmer auf die Fiktion des Anerkenntnisses im Falle seines Schweigens in der Schadensanzeige nach Satz 1 besonders hinweisen.

15. Kaufoption

Für ausgewählte Mietgegenstände besteht für den Unternehmer die Möglichkeit, ein Angebot von topi hinsichtlich des Verkaufs des Mietgegenstands („**Verkaufsangebot**“) anzufordern. Ein Anspruch auf ein Verkaufsangebot besteht nicht.

16. Datenschutz

Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung [hier](#).

17. Kundendienst und Kommunikation

(1) Der Kundenservice ist von jeweils Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

support@topi.eu

(2) Sämtliche Vertragskommunikation wie Mängelanzeigen, die Anmietung von weiteren Mietgegenständen etc. erfolgt über den topi Kundenservice.

18. Schlussbestimmungen

(1) Der Mietvertrag und Ansprüche aus dem Mietvertrag sind nicht auf Dritte ohne Zustimmung von topi übertragbar bzw. abtretbar. topi wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

(2) topi hat das Recht, den Mietvertrag jederzeit auf eine Konzerngesellschaft zu übertragen. topi wird dem Unternehmer die Übertragung des Mietvertrags mindestens vier Wochen vor Übertragung des Mietvertrags anzeigen. Der Unternehmer kann innerhalb von vier Wochen ab Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige der Übertragung widersprechen. Die Vertragsübernahme gilt als genehmigt, wenn der Unternehmer dieser nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Anzeige widerspricht.

(3) Der Unternehmer kann die aktuelle Version dieser AGB nach Login auf der topi Webseite einsehen, herunterladen und speichern.

(4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, solange dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(5) Vertragssprache ist deutsch und englisch. Maßgeblich für die Auslegung ist die deutsche Version der AGB.

(6) Wenn der Unternehmer Kaufmann ist und seinen Sitz zum Zeitpunkt der Bestellung in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von topi. Im Übrigen gelten für die örtliche und die internationale Zuständigkeit die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht vollstreckbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Vollstreckbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Die unwirksame, ungesetzliche, nicht vollstreckbare und/oder undurchführbare Bestimmung gilt von Beginn der Unwirksamkeit an als durch eine solche wirksame, gesetzliche und vollstreckbare Bestimmung ersetzt, welche weitest möglich dem Geist und wirtschaftlichen Zweck dieser AGB sowie dem ursprünglichen Willen der Parteien entspricht.